



## Zertifizierungsstandard Anhang C

- Referenzdokument 1 -

# Ablauf Begutachtung

Vorlage für Impact-Auditor:innen und Impact-Gutachter:innen zur  
Durchführung von Prüfungen bzw. Begutachtung von Organisationen nach  
dem We Impact Zertifizierungsstandard

Juni 2024



## Impressum

---

© KATE Umwelt & Entwicklung e.V., Blumenstraße 19, DE -70182 Stuttgart (Siegelgeber)

Im Auftrag des BMUV wurde im Zeitraum von 2021 bis 2024 das Nachhaltigkeitsmanagementsystem We Impact im Rahmen des Projektvorhabens „Konzeptionierung und Aufbau eines Nachhaltigkeitsmanagementsystems in der Form eines Moduls EMAS+Nachhaltigkeit“ (Vergabenummer: 1456/2021, FKZ: UM 21140010;) durch die Projektpartner KATE Umwelt & Entwicklung e.V. und die Arqum GmbH mit wissenschaftlicher Begleitung des EMAS<sup>plus</sup>-Beirats entwickelt.

Stand: Juni 2024

Der folgende Ablauf der durch die/den Impact-Gutachter:in oder die/den Impact-Auditor:in durchgeführten Prüfung bzw. Begutachtung basiert auf der „Leitlinie zur Prüfung nach EMAS“ des Umweltgutachterausschusses (UGA).

Prüfphase	Anforderungen
<b>1. Planung</b>	
<b>a) Vorprüfung</b>	Vor Eintritt in ein Vertragsverhältnis prüft die/der Impact-Gutachter:in oder die/der Impact-Auditor:in eigenverantwortlich und gewissenhaft, dass sie/er unparteiisch, unabhängig und objektiv ist (vgl. Art. 20 Abs. 4 und 5 EMAS-Verordnung).
<b>b) Schriftliche Vereinbarung mit der Organisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die/der Impact-Gutachter:in oder die/der Impact-Auditor:in übt die Tätigkeit auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung aus, die den Gegenstand der Tätigkeit und die Bedingungen festlegt, damit sie/er professionell und unabhängig handeln kann (vgl. Art. 25 Abs. 1 a und b EMAS-Verordnung). Zieht eine/ein Impact-Gutachter:in eine:n Impact-Auditor:in zur Prüfung hinzu, ist diese:r in den Vertrag miteinzuschließen.</li> <li>- Die schriftliche Vereinbarung verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit mit der/dem Impact-Gutachter:in oder der/dem Impact-Auditor:in im erforderlichen Umfang (vgl. Art. 25 Abs. 1 c und Abs. 5 EMAS-Verordnung).</li> <li>- Bei Organisationen oder Standorten außerhalb der EU sind die Regelungen des Leitfadens zu EMAS Global der Kommission zu beachten.</li> </ul>
<b>c) Abstimmung der einzutragenden Einheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die/der Impact-Gutachter:in oder die/der Impact-Auditor:in spricht mit der/dem Auftraggebenden ab, welche Einheit als Organisation in das We Impact Register eingetragen werden soll. Dabei stellt sie/er sicher, dass keine kleinere Einheit als ein Standort für die Registrierung vorgesehen wird (Art. 2 Nr. 22, Art. 25 Abs. 2 EMAS-Verordnung).</li> <li>- Wenn eine kleine Organisation einen Antrag auf Verlängerung der Begutachtungs- und Validierungsintervalle auf vier bzw. zwei Jahre stellen will (Art. 7 EMAS-Verordnung), muss die/der Impact-Gutachter:in oder die/der Impact-Auditor:in begründen können, dass               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) keine wesentlichen Umweltrisiken sowie sozialen Risiken vorliegen,</li> <li>b) die Organisation keine wesentlichen Änderungen im Sinne von Art. 8 EMAS-Verordnung plant,</li> <li>c) keine wesentlichen lokalen Umweltprobleme, sozialen Konflikte und Verletzungen menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette vorliegen, zu denen die Organisation beiträgt.</li> </ul> </li> <li>- Von der EU-Kommission anerkannte und zertifizierte Managementsysteme sind zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 3, Art. 45 Abs. 4 EMAS-Verordnung).</li> </ul>
<b>d) Begutachtungsprogramm</b>	Die/der Impact-Gutachter:in oder die/der Impact-Auditor:in erstellt in Abstimmung mit der Organisation ein Begutachtungsprogramm, das sicherstellt, dass alle für die Registrierung und Verlängerung der Registrierung erforderlichen Komponenten gemäß C26 f) des We Impact Regelwerks (s. auch Art. 4, 5 und 6 EMAS-Verordnung) begutachtet werden (Art. 19 EMAS-Verordnung). Aktualisierte Nachhaltigkeitsberichte müssen in Abständen von höchstens 12 Monaten validiert werden, sofern nicht die Ausnahmeregelung für kleine Organisationen angewendet wird (Art. 7 EMAS-Verordnung).

## 2. Durchführung

- a) **Einsichtnahme in die Unterlagen** Im Rahmen des Audits und der Validierung der Nachhaltigkeitsberichte müssen die Unterlagen der Organisation geprüft werden (Art. 25 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 4, Art. 18 Abs. 7b EMAS-Verordnung). Dies sollte sowohl vor dem Besuch der Organisation als auch während des Besuchs vor Ort geschehen. Organisationen sind verpflichtet, der/dem Impact-Gutachter:in oder der/dem Impact-Auditor:in vor ihrem/seinem Besuch verschiedene Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Art. 25 Abs.5 EMAS-Verordnung). Dazu gehören:
- a) grundlegende Informationen über die Organisation und ihre Tätigkeiten
  - b) Einzelheiten und Bericht der durchgeführten Nachhaltigkeitsprüfung (Bestandsaufnahme entsprechend Anhang A der Zertifizierungsstandards)
  - c) die Nachhaltigkeitsleitlinien und das Nachhaltigkeitsprogramm
  - d) eine Beschreibung des in der Organisation angewandten Nachhaltigkeitsmanagementsystems
  - e) Einzelheiten und Berichte der durchgeführten Nachhaltigkeitsbetriebsprüfungen (Audits) und über etwaige anschließend getroffene Korrekturmaßnahmen
  - f) Dokumentation zur Einhaltung der Rechtsvorschriften
  - g) den Entwurf eines (aktualisierten) Nachhaltigkeitsberichts
  - h) Managementbewertung der obersten Leitung (falls bereits vorliegend)
- b) **Gespräche**
- Gespräche mit dem **obersten Führungsgremium** der Organisation, mindestens über deren Aufgaben (entsprechend den Abschnitten der Regelwerk We Impact):
    - a) Führung und Verpflichtung (C5)
    - b) Nachhaltigkeitspolitik (C6)
    - c) Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in der Organisation inkl. Bestellung der/des Managementbeauftragten (C8)
    - d) Ressourcen (vgl. Abschnitt A.7.1. der EMAS-Verordnung, vgl. Anhang D)
    - e) Managementbewertung (C27)
  - Gespräch mit **der/dem Beauftragten** des obersten Führungsgremiums und anderen Beauftragten zur Einführung, Verwirklichung, Aufrechterhaltung und Verbesserung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems.
  - Gespräche mit **Mitarbeitenden** aus verschiedenen Funktionen und Ebenen der Organisation zur Überprüfung:
    - a) der Umsetzung des Nachhaltigkeitsmanagementsystems
    - b) der Angemessenheit der Nachhaltigkeitsprüfung bzw. Nachhaltigkeitsaudits
    - c) der Kompetenzen, des Kenntnisstands und des Bewusstseins
    - d) der Organisationsstruktur
    - e) der Maßnahmen zur Beteiligung von Mitarbeitenden
    - f) der Kommunikation
    - g) von Sicherheitsaspekten
- c) **Weitere Prüfungen**
- Prüfung, ob bei der **Nachhaltigkeitsprüfung** (vor der ersten Registrierung oder bei wesentlichen Änderungen) die Schlüsselbereiche gemäß Anhang A - Nachhaltigkeitsprüfung berücksichtigt worden sind.
  - Prüfung, ob die oberste Leitung zeitliche Abstände für die **Managementbewertung** festgelegt hat.

- d) **Nachhaltigkeitsbericht**
- **Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Richtigkeit** der Daten und Informationen im Nachhaltigkeitsbericht prüfen. Dabei müssen die Anforderungen an die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts sowie an die Kernindikatoren des Anhangs IV der EMAS-Verordnung und des Anhangs B des We Impact Regelwerks erfüllt sein.
  - Prüfung, ob die Vorgaben hinsichtlich der verwendeten **Kernindikatoren** eingehalten werden. Insbesondere sind die Kernindikatoren dahingehend zu prüfen (Anhang C), ob sie
    - a) die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation unverfälscht darstellen,
    - b) leicht verständlich und eindeutig sind,
    - c) einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann, ob sich die Nachhaltigkeitsleistung der Organisation verbessert hat,
    - d) gegebenenfalls einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Referenzwerten (Benchmarks) ermöglichen,
    - e) gegebenenfalls einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.
  - Wenn der Nachhaltigkeitsbericht mehrere **Standorte** einer Organisation umfasst, prüfen, ob die bedeutenden Nachhaltigkeitsauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben sind.
  - Prüfung, wie der Nachhaltigkeitsbericht öffentlich zugänglich gemacht wird.
  - Prüfbestätigung mit Unterschrift, Name und Akkreditierungs- oder Zulassungsnummer des/der Impact-Gutachter:in oder des/der Impact-Auditor:in und Datum der Validierung.
- e) **Aktualisierter Nachhaltigkeitsbericht**
- Prüfung, ob die Daten und Informationen zuverlässig, glaubwürdig und richtig sind.
- Prüfung, der Informationen nach folgenden Kriterien:
- a) sachlich richtig
  - b) begründet und nachprüfbar
  - c) relevant und im richtigen Kontext bzw. Zusammenhang verwendet
  - d) repräsentativ für die gesamte Nachhaltigkeitsleistung der Organisation
  - e) unmissverständlich und wesentlich in Bezug auf die gesamten Nachhaltigkeitsauswirkungen
  - f) auf den zuletzt vorgelegten (aktualisierten) Nachhaltigkeitsbericht verwiesen, aus der die Information stammt

### 3. Abschluss

- a) **Auditbericht und Erklärung**
- Der/die Impact-Gutachter:in oder der/die Impact-Auditor:in muss einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Begutachtung erstellen, der Folgendes umfasst:
    - a) alle für die Arbeit des/der Impact-Gutachter:in oder des/der Impact-Auditor:in relevanten Sachverhalten
    - b) eine Beschreibung der Einhaltung sämtlicher Anforderungen, einschließlich der Nachweise, Feststellungen und Schlussfolgerungen
    - c) einen Vergleich der Nachhaltigkeitsleistung und Einzelziele mit den früheren Nachhaltigkeitsberichten und die Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung und der ständigen Nachhaltigkeitsleistungsverbesserung der Organisation
    - d) ggf. die bei der Nachhaltigkeitsprüfung oder der Nachhaltigkeitsbetriebsprüfung oder dem Nachhaltigkeitsmanagementsystem oder anderen relevanten Prozessen aufgetretenen Mängel
  
  - Werden die Bestimmungen der EMAS-Verordnung oder Regelwerk We Impact nicht eingehalten - dazu zählen auch festgestellte Verstöße gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Sorgfaltspflichten - muss der Bericht zusätzlich folgende Angaben enthalten:
    - a) Sachverhalte, Feststellungen und Schlussfolgerungen, welche die Nichteinhaltung betreffen
    - b) Einwände gegen den Entwurf des (aktualisierten) Nachhaltigkeitsberichts sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze die in den (aktualisierten) Nachhaltigkeitsberichts aufgenommen werden sollten
  
  - Nach der Validierung des Nachhaltigkeitsberichts stellt die/der Impact-Gutachter:in oder die/der Impact-Auditor:in eine unterzeichnete Erklärung aus (siehe Anhang C Abschnitt B). Damit wird bestätigt, dass Begutachtung und Validierung im Einklang mit der EMAS-Verordnung und dem We Impact Regelwerks erfolgt sind. Sie/Er darf das nur tun, wenn:
    - a) alle Anforderungen der EMAS-Verordnung und des We Impact Regelwerks erfüllt werden
    - b) keine Belege für die Nichteinhaltung der geltenden rechtlichen und sonstigen, auch selbst eingegangenen Verpflichtungen im Umwelt- und Sozialbereich vorliegen
    - c) die Angaben im Nachhaltigkeitsberichts zuverlässig, glaubwürdig und richtig sind